

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Haar - Kostensatzung -

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### § 1

Die Gemeinde Haar erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend (5 bis 25.000,00) Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### § 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. September 2003 mit Änderung vom 24.02.2006 außer Kraft.

Haar, 03.12.2007

Helmut Dworzak  
Erster Bürgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) zur Satzung der Gemeinde Haar über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	<b>001</b>	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Ge- bühr, mindestens 5 €.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzei- tig beglaubigt, kann die Ge- bühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spen- den.	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABI S.918, zu- letzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI S.640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebühren- pflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mind. 5 €
	<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25% der für die Genehmi- gung, Erlaubnis oder Bewilli- gung vorge- sehenen Gebühr, mind. 5 €.
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 bis 60 €
	<b>005</b>	<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindes- tens 5 €.
	<b>006</b>	<b>Niederschriften:</b>	
			7,50 bis 75 € für jede angefan- gene Stunde

	<b>007</b>	<b>Schreibauslagen</b>	5 € Bearbeitungspauschale zzgl. 0,02 € pro DIN A 4-Kopie schwarzweiß, zzgl. 0,04 € pro DIN A 3-Kopie schwarzweiß, zzgl. 0,10 € pro DIN A 4-Kopie color, zzgl. 0,20 € pro DIN A 3-Kopie color, ggf. zzgl. Porto Für doppelseitige Kopien wird die 2-fache Gebühr erhoben
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	<b>020</b>	<b>Kommunalgesetze:</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO).	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	<b>031</b>	Anmahnung rückständiger Beträge (auch Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977)	5 € bis 150 €
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	<b>110</b>	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	<b>111</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €

<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	<b>120</b>	Feuerbeschau (§ 3 Abs.2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	<b>121</b>	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art.15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs.4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
	<b>122</b>	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	<b>610</b>	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
	<b>611</b>	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
	<b>612</b>	Erteilung eines Negativzeugnisses (§28 Abs.1 Satz 3, §§ 24ff. BauGB)	10 bis 25 €
	<b>613</b>	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
	<b>614</b>	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	10 bis 1.000 €
	<b>615</b>	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	<b>616</b>	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.3 KG
	<b>619</b>	Mitteilung nach Art. 64 Abs. 2 BayBO	15 €
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	<b>630</b>	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	<b>631</b>	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	<b>632</b>	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	<b>633</b>	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	<b>670</b>	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	<b>671</b>	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
<b>68</b>		<b>Gebühren im Rahmen des § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG)</b>	
	<b>680</b>	Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 TKG für „kleine Baumaßnahmen“	30 €
	<b>681</b>	Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 TKG für Maßnahmen, die der Einzelzustimmung bedürfen	130 €

<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	<b>700</b>	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	<b>701</b>	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	<b>702</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	<b>703</b>	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>73</b>		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	<b>730</b>	Zuweisungen, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	<b>731</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
<b>75</b>		<b>Bestattungswesen</b>	
	<b>751</b>	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €